

KrimZ

**KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.**

Tätigkeitsbericht

2013

KrimZ

**KRIMINOLOGISCHE
ZENTRALSTELLE e.V.**

Tätigkeitsbericht

2013

- Der Vorstand -

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden

Tel.: (0611) 1 57 58-0 – Fax: (0611) 1 57 58-10

E-Mail: sekretariat@krimz.de

Internet: www.krimz.de

Vorwort des Vorstandes

Der vorliegende Bericht dokumentiert das 28. Jahr der Tätigkeit der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) seit der Aufnahme ihrer Arbeit im Jahre 1986.

Wie in jedem Jahr werden zunächst Entwicklung, Organisation und Aufgabenstellung der KrimZ zusammenfassend dargestellt sowie die im Jahre 2013 durchgeführten Projekte und Aktivitäten in knapper Form erläutert. Detailliertere Informationen über die verschiedenen Arbeiten und deren Ergebnisse sind den Publikationen und Arbeitsberichten der KrimZ zu entnehmen, die in gedruckter Form oder elektronisch über die Internetseite www.krimz.de verfügbar sind. Für ausländische Kooperationspartner und Kontaktpersonen wurde am Ende des Berichts wiederum eine Zusammenfassung in englischer Sprache angefügt.

Aus der Arbeit der KrimZ sollen an dieser Stelle nur einige Gesichtspunkte hervorgehoben werden:

Die empirische Forschung bildet wie in den Vorjahren mehrere Schwerpunkte. In Übereinstimmung mit der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion zum Umgang mit „gefährlichen Straftätern“ und zur Rolle der Sicherungsverwahrung beschäftigt sich ein größeres Forschungsvorhaben mit den Folgen der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Zudem soll der Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe ab 2014 Gegenstand regelmäßiger Erhebungen werden. Auch die Evaluation der Sozialtherapie kann weiter fortgeführt werden.

Mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen beschäftigen sich mehrere weitere Projekte. Kontinuierlich fortgesetzt werden die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe. In diesem Zusammenhang konnte erstmals eine Stichtagserhebung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe durchgeführt werden.

Auf den Bereich des Opferschutzes konzentriert sich ein Drittmittelprojekt, das einen „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ erstellen wird.

Aus diesen Forschungszusammenhängen sind zahlreiche Veröffentlichungen hervorgegangen. Dazu zählen neben einer Festschrift und einem Tagungsband die Forschungsberichte über die regelmäßigen Erhebungen der KrimZ ebenso wie der Abschlussbericht zur Evaluation der Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und in Frankfurt am Main-Höchst.

Im Bereich der Dokumentation konnte die bewährte Arbeit der vergangenen Jahre fortgesetzt werden. Für einen eingeschränkten Benutzerkreis ist die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit recherchierbar. Der Online-Katalog der Bibliothek wird frei zugänglich im Internet angeboten.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat an der KrimZ angesiedelt ist, hat auch 2013 zahlreiche Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durchgeführt.

Im Oktober 2013 veranstaltete die KrimZ in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Straffällige mit besonderen Bedürfnissen“. Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird vorbereitet und voraussichtlich 2014 erscheinen.

Auch im vergangenen Jahr erhielten wir von den Mitgliedern und Beiräten der KrimZ vielfältige und tatkräftige Unterstützung für unsere Aufgaben und Tätigkeiten. Dafür danken wir allen Beteiligten ebenso wie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KrimZ für ihre stets engagierte Arbeit.

Wiesbaden, im Februar 2014

Prof. Dr. Rudolf Egg
Direktor

Prof. Dr. Axel Dessecker
Stellv. Direktor

Inhalt

Vorwort des Vorstandes	3
1. Organisation und Aufgaben	9
1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle	9
1.2 Organisation	10
1.3 Aufgaben	11
2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2013	12
3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten	13
4. Allgemeine Verwaltung	14
4.1 Ausstattung, Beschaffungen	14
4.2 Personal	14
4.3 Haushaltswesen	15
5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen	16
5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte	16
5.2 Projekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammer- urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.. Deutschland“	17
5.3 Projekt „Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“	19
5.4 Weitere Projekte zur Vollstreckung von Strafen und Maßregeln ..	20
5.4.1 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug.....	20
5.4.2 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behand- lung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“	21
5.4.3 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung“	22

5.5	Projekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“	23
5.6	Projekt „Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main Höchst“	25
6.	Information und Dokumentation	25
6.1	Bibliothek	26
6.2	Juristisches Informationssystem	26
6.3	KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ	26
6.4	Auskunftsdienst	27
6.5	Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen	27
7.	Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen	28
7.1	Fachtagung „Straffällige mit besonderen Bedürfnissen“	28
7.2	Expertenkolloquium „Hilfen für Opfer von Straftaten“	28
7.3	Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste	29
7.4	Planung von Veranstaltungen	29
8.	Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	29
9.	Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter	30
9.1	Veröffentlichungen.....	31
9.2	Vorträge und Mitwirkungen an Tagungen und Veranstaltungen, Stellungnahmen	33
9.3	Ernennungen, Ehrenämter	38
10.	Beratung von Politik und Praxis	39

Anhang:**I. Wer ist wer an der KrimZ**

1. Mitglieder	41
2. Korrespondierende Mitglieder	41
3. Beirat	42
4. Vorstand und Mitarbeiter	43
5. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter	44

II. The Centre for Criminology: past and present

1. History	45
2. Organisation	45
3. Main tasks	46
4. Activities in 2013 and beyond	47

III. Satzung der KrimZ	49
-------------------------------------	-----------

1. Organisation und Aufgaben

1.1 Entwicklung der Kriminologischen Zentralstelle

Die Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ) hat zu Beginn des Jahres 1986 ihre Arbeit aufgenommen. Vorausgegangen war eine fast 20-jährige wechselvolle Entstehungsgeschichte,¹ in der um Konzeption und inhaltliche Ausgestaltung der Einrichtung gerungen worden war.

Ein erster Beschluss der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder zur Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle geht auf das Jahr 1971 zurück. Freilich konnte erst auf der Justizministerkonferenz im Juni 1981 in Celle eine verpflichtende Bund-Länder-Vereinbarung abgeschlossen werden.

Als Sitz der KrimZ wurde Wiesbaden bestimmt, die weiteren Vorbereitungen übernahm das Hessische Ministerium der Justiz. Ein voller Betrieb war allerdings erst nach Abschluss der organisatorischen Aufbauarbeiten sowie der Besetzung der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Stellen im Frühjahr 1986 möglich.

Die am 3. Oktober 1990 erfolgte deutsche Vereinigung bedeutete für die KrimZ eine Erweiterung ihres Arbeitsbereiches. Allerdings waren die neuen Bundesländer zunächst nur als „Gäste“ im Kreis der Mitglieder vertreten. Der im Rahmen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 4. November 1993 in Leipzig vollzogene Beitritt der neuen Bundesländer zur KrimZ beendete diese Übergangslösung.

Eine erneute Bestätigung erfuhr die KrimZ im Rahmen einer Evaluierung durch den Beschluss der Ministerpräsidenten der Länder auf ihrer Jahreskonferenz vom 23. bis 25. Oktober 1996 in Erfurt, in dem sie erklärten, dass sie „die weitere gemeinsame Finanzierung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. angesichts ihres Gewichts als Forschungs- und Dokumentations-einrichtung für die Strafrechtspflege für notwendig“ halten.

1 Eingehend zur Entstehungsgeschichte der KrimZ Reinhard Böttcher (1998). Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden: wie es dazu kam. In Hans-Jörg Albrecht; Frieder Dünkel; Hans-Jürgen Kerner; Josef Kürzinger; Heinz Schöch; Klaus Sessar & Bernhard Villmow, Hrsg., Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag (S. 47-56). Berlin: Duncker & Humblot. Verfügbar unter <http://krimz.de/fileadmin/dateiablage/download/boettche.pdf>.

Eine weitere gemeinsame Evaluierung der KrimZ durch die Finanzministerkonferenz und die Justizministerkonferenz der Länder wurde am 30. Oktober 2009 mit einem Beschluss der Regierungschefs der Länder bei ihrer Jahreskonferenz in Mainz abgeschlossen. Damit wurden Grundsätze für die weitere Finanzierung der KrimZ durch Bund und Länder aufgestellt, die bis zum Ende des Jahres 2014 gelten.

1.2 Organisation

Die KrimZ besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins; ordentliche Mitglieder sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer. Dabei verfügen der Bund über 44 %, die übrigen Mitglieder zu gleichen Anteilen insgesamt über 56 % der Stimmen in der Mitgliederversammlung. In der Praxis werden die Mitglieder vertreten durch die jeweiligen Justizminister bzw. -senatoren und diese zumeist durch die auch mit kriminologischen Fragen befassten Abteilungen für Strafrecht oder Justizvollzug. Die laufenden Kosten der KrimZ werden von den Mitgliedern getragen, je zur Hälfte vom Bund und den Ländern.

Regelmäßig zweimal im Jahr finden Mitgliederversammlungen statt. Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung zählen die Wahl des Vorstands, die Ernennung der Beiräte, die Zustimmung zu Verträgen mit hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Bewilligung des Haushaltsplans sowie die Zustimmung zur Durchführung von Forschungsvorhaben. Dagegen liegt die inhaltliche Ausgestaltung der satzungsgemäßen Aufgaben in den Händen des Vorstands.

Vor allem im Hinblick auf die Forschungsaufgaben werden der Vorstand und die Mitgliederversammlung durch einen Beirat beraten und unterstützt. Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Strafrechtspflege, von Institutionen der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie von Hochschullehrerinnen und -lehrern der Fachrichtungen, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind. Daneben hat der Verein einige korrespondierende Mitglieder. Dabei handelt es sich einmal um ausländische Forschungseinrichtungen, mit denen ein Informationsaustausch im Hinblick auf kriminologische Dokumentation und Forschung besteht; ferner zählen dazu einige ehemalige Beiräte der KrimZ (Einzelheiten siehe Anhang).

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins obliegen dem hauptamtlichen Vorstand, der aus dem Direktor und dem Stellvertretenden Direktor gebildet wird. Zum planmäßigen Personal zählten im Berichtsjahr drei weitere kriminologisch ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

aus den Rechts- und Sozialwissenschaften, die in ihrer Arbeit durch eine Reihe studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte unterstützt wurden. Dem Personal für Bibliothek und Dokumentation, Verwaltung und Sekretariat gehörten drei weitere Personen an. Im Rahmen der Drittmittelförderung wurde zusätzliches wissenschaftliches Personal beschäftigt. Ferner besteht die Möglichkeit, für Forschungsvorhaben Werkverträge zu vergeben. Organisatorisch der KrimZ angegliedert ist die Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, in der ebenfalls mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt sind.

1.3 Aufgaben

Nach § 2 ihrer Satzung ist es Aufgabe der KrimZ, „die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten“. Damit steht die KrimZ im Schnittpunkt zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Praxis; sie nimmt hier eine zusammenführende und vermittelnde Aufgabe wahr.

In der Dokumentation relevanter kriminologischer Literatur und Forschung liegt eine Hauptaufgabe der KrimZ. Um diese Servicefunktion für Praxis und Wissenschaft wahrnehmen zu können, kooperiert sie auch mit anderen Dokumentationsstellen und Datenbank-Betreibern.

Die Vermittlungsaufgabe der KrimZ ist nicht nur auf die Ebene der Weitergabe und des Austausches von Informationen beschränkt, vielmehr gilt es in gleicher Weise, den unmittelbaren Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern und die Kooperation zwischen den an kriminologischer Forschung Beteiligten und Interessierten zu initiieren und zu verbessern. Insbesondere die Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen bietet dafür Gelegenheit.

Über die Vermittlungsfunktion hinausgehend erarbeitet die KrimZ eigenständig kriminologische Erkenntnisse. Dies geschieht zunächst durch die Auswertung kriminalstatistischer Daten und Sekundäranalysen vorhandener Forschungsergebnisse. Nicht zuletzt führt die KrimZ eigene empirische Forschungsprojekte durch, die teilweise aus den regulären Haushaltsmitteln, teilweise auch im Rahmen einer Drittmittelförderung finanziert werden. Die Projekte betreffen vor allem bundesweite praxisrelevante Untersuchungen im Bereich von Kriminologie und Strafrechtspflege.

Forschung und Dokumentation unterliegen in methodologischer Hinsicht den üblichen Kriterien und Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens. Dazu gehören die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die 1998

durch die Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ vorgeschlagen und seither von Hochschulen und Wissenschaftsorganisationen übernommen worden sind. Die Arbeit der KrimZ betrifft häufig Themen, die sich in der kriminalpolitischen Diskussion befinden. Daher begreift es die KrimZ als besondere Aufgabe und Verantwortung, die eigenen Arbeitsergebnisse in die politische Beratung einzubringen.

2. Übersicht über die Schwerpunkte der Tätigkeit im Jahr 2013

Das Berichtsjahr 2013 war für die KrimZ das 28. Jahr ihrer Tätigkeit.

Die empirische Forschung bildete mehrere Schwerpunkte. In Übereinstimmung mit der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion zum Umgang mit „gefährlichen Straftätern“ und zur Rolle der Sicherungsverwahrung beschäftigt sich ein größeres Forschungsvorhaben mit den Folgen der neuen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (unten 5.2). Zudem soll der Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe ab 2014 Gegenstand regelmäßiger Erhebungen werden (5.3). Auch die Evaluation der Sozialtherapie kann weiter fortgeführt werden (5.4.2).

Mit der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen beschäftigen sich mehrere weitere Projekte. Kontinuierlich fortgesetzt werden die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie (5.4.1) sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe. In diesem Zusammenhang konnte erstmals eine Stichtagserhebung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe durchgeführt werden (5.4.3)

Auf den Bereich des Opferschutzes konzentriert sich ein Drittmittelprojekt, das einen „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ erstellen wird (5.5); damit behält der Bereich der opferbezogenen Forschung einen Platz im Forschungsprogramm der KrimZ.

Im Oktober 2013 veranstaltete die KrimZ in Wiesbaden eine Fachtagung zum Thema „Straffällige mit besonderen Bedürfnissen“; ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung wird vorbereitet und voraussichtlich 2014 erscheinen.

Die auf Dauer angelegten Aktivitäten im Aufgabenbereich Information und Dokumentation wurden fortgesetzt (unten 6.). Während der elektronische Bibliothekskatalog ohne Zugangsbeschränkungen angeboten werden kann, ist die informationsreichere Datenbank KrimLit bisher aus rechtlichen Gründen nur für einen eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich.

Auch im Jahr 2013 hat die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sekretariat an der KrimZ angesiedelt ist, zahlreiche Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durchgeführt (unten 8).

3. Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Beirats, Vereinsangelegenheiten

Im Laufe des Jahres 2013 wurden wie in den Vorjahren zwei Mitgliederversammlungen abgehalten. Die 59. Mitgliederversammlung fand auf Einladung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. und 18. Juni in Düsseldorf statt, die 60. Mitgliederversammlung wurde am 21. und 22. November in den Räumlichkeiten des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden durchgeführt.

Gegenstand der beiden Versammlungen waren im Wesentlichen alle auch in diesem Tätigkeitsbericht aufgeführten Punkte (vgl. die Protokolle der Sitzungen). In diesem Abschnitt werden daher nur die nach der Satzung der KrimZ erforderlichen Beschlüsse aufgeführt (weitere Ausführungen siehe 4.3).

In die Satzung hat die Mitgliederversammlung einen neuen § 8a aufgenommen, der ausdrücklich ein schriftliches oder elektronisches Beschlussverfahren der Mitglieder gestattet und dessen Voraussetzungen und Ablauf regelt (siehe Anhang III.).

Bezüglich des Haushaltsjahres 2012 erteilte die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung.

Der Entwurf eines Wirtschaftsplans für die Jahre 2015/2016 wurde turnusgemäß von der 60. Mitgliederversammlung beraten und mit 93 % der Stimmen beschlossen. Da die hessische Landesregierung zu diesem Zeitpunkt lediglich geschäftsführend im Amt war, stand im November 2013 noch nicht fest, ob das Land Hessen erneut einen Doppelhaushalt aufstellen oder zu seiner langjährigen Praxis eines Haushaltsplans für jeweils ein Kalenderjahr zurückkehren würde. Dieser Haushaltsturnus des „Sitzlandes“ ist auch für die KrimZ maßgebend.

Auch der Beirat trat im Laufe des Jahres 2013 zu zwei Sitzungen zusammen. Die erste Veranstaltung fand am 5. Juli bei dem Institut für Forensische Psychiatrie der Charité in Berlin statt, die zweite Sitzung am 5. November in den Räumen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Zentrale Themen der beiden Sitzungen waren alle aktuellen Aufgaben und Fragestellungen der KrimZ, neben der allgemeinen Situation der Einrichtung insbesondere die Forschungsvorhaben, Fachtagungen und Dokumentationsangelegenheiten.

4. Allgemeine Verwaltung

4.1 Ausstattung, Beschaffungen

Die Diensträume der KrimZ befinden sich seit November 1999 in der Viktoriastraße 35 in Wiesbaden, verteilt auf zwei Etagen mit je ca. 220 m². Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Räume in der Adolfsallee 32 sowie zusätzlich (seit 1991) in der Adelheidstraße 74 in Wiesbaden genutzt.

Seit Mai 2009 befindet sich die Bundesstelle zur Verhütung von Folter in einer weiteren Etage des Gebäudes Viktoriastraße 35. Infolge der Erweiterung um die Länderkommission wurden ab Januar 2011 alle Räume dieser Etage für die Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter angemietet.

4.2 Personal

Im Vorstand der KrimZ gab es im Berichtsjahr keine Veränderung.

Frau Susanne Kaesler-Niemz, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsprojekt „Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug“, hat zum 31. Oktober 2013 die KrimZ verlassen. Das genannte Projekt wird sie auf der Grundlage eines Werkvertrages zu Ende führen.

Frau Anna Mandera, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung“, hat die KrimZ zum 30. September 2013 verlassen. Sie wird das von ihr bearbeitete Teilprojekt – eine Befragung im Bereich der Führungsaufsicht – ebenfalls zu Ende führen.

Frau Sarah Mohsen, Mitarbeiterin der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, ist zum 1. März mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit aus ihrer Elternzeit zurückgekehrt.

Die Arbeitszeit von Frau Jennifer Bartelt, einer weiteren Mitarbeiterin der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, wurde zum 1. März wieder auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert.

Eine Aufstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KrimZ findet sich im Anhang I. Für die Bereiche Forschung und Dokumentation wurden wie in den vergangenen Jahren studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt. Weiterhin konnten zur Unterstützung von Forschungsprojekten und EDV-Arbeiten Werkverträge abgeschlossen werden.

Wie in den Vorjahren nahmen die Mitarbeiter an Angeboten unterschiedlicher Träger zur beruflichen Weiterbildung teil.

4.3 Haushaltswesen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2012 gem. § 8 Abs. 1 der Satzung erfolgte am 20. Juni 2013 durch Beauftragte des Bundesverwaltungsamtes und des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz in den Räumen der KrimZ. Im Prüfbericht wurde die ordnungsgemäße Haushaltsführung bestätigt und die Entlastung des Vorstandes empfohlen; diese erfolgte durch die 60. Mitgliederversammlung am 21. November in Wiesbaden.

Die Prüfer bescheinigten in ihrem Bericht über die Prüfung der Verwendungsnachweise der KrimZ für das Jahr 2012 die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Der am Ende des Wirtschaftsjahres 2012 verbliebene Bestand an Drittmitteln wurde als Einnahme in das Haushaltsjahr 2013 übernommen.

Die Verwendung der Haushaltsmittel erfolgte zweckentsprechend unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu den im Zuwendungsbescheid aufgeführten besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden beachtet. Es kam zu geringfügigen vereinzelt Abweichungen vom Soll des Wirtschaftsplanes. Die Gesamt-Ist-Ausgaben blieben jedoch unter dem Gesamt-Soll.

Die Mittel des Jahres 2013 wurden entsprechend dem Zuwendungsbescheid des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa jeweils zum 1. eines Monats zur Deckung der Personal- und Sachkosten angefordert. Die KrimZ konnte somit die von der Hessischen Bezügestelle in Kassel vorgelegten Vergütungen monatlich an die Staatskasse Kassel erstatten.

Im Berichtsjahr wurden mehrere Forschungsprojekte anteilig über Drittmittel finanziert:

Seit 1. Januar 2011 führt die KrimZ im Auftrag des Bundesamtes für Justiz ein Forschungsvorhaben zur Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug durch. Das Projekt erstreckt sich nach einer Vertragsänderung nun über eine Laufzeit bis 31. August 2014.

Seit 1. August 2012 führt die KrimZ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Forschungsprojekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ durch. Das Projekt erstreckt sich über eine Laufzeit bis 31. Juli 2014.

Für die Ausführung der genannten Projekte erteilte die Mitgliederversammlung ihr Einverständnis.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans für die Jahre 2013/2014 wurde von der 57. Mitgliederversammlung am 25. Juni 2012 beschlossen; die Finanzministerkonferenz der Länder hat ihm am 18. Oktober 2012 zugestimmt. Danach blieb der Haushalt der KrimZ auf dem Niveau von 2009 eingefroren. Nicht

betroffen von dieser Regelung sind Drittmittel, die zweckgebundenen Mittel für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter sowie Tarifsteigerungen bei den Personalausgaben. Für das Haushaltsjahr 2013 wies der Wirtschaftsplan der KrimZ – ohne Drittmittel und ohne die Einnahmen für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter – einen gegenüber dem Vorjahr leicht erhöhten Gesamtbetrag von 648.662 Euro aus. Der Finanzbedarf der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter ist auf jährlich 300.000 Euro begrenzt.

Der von der 60. Mitgliederversammlung beschlossene Entwurf eines Wirtschaftsplans für die Jahre 2015/2016 wird im Frühjahr 2014 der Haushaltskommission der Finanzministerkonferenz der Länder vorgelegt werden.

5. Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Analysen

Die wissenschaftlichen Vorhaben der KrimZ betreffen sowohl sekundäranalytische Auswertungen von statistischen Materialien, wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsergebnissen als auch eigene empirische Primärerhebungen. Bei letzteren handelt es sich hauptsächlich um bundesweit ausgerichtete praxisrelevante Untersuchungen im Bereich der Strafrechtspflege, z. B. zur Evaluation bestimmter strafrechtlicher Sanktionen. Diese Projekte werden mit Zustimmung der Mitglieder der KrimZ durchgeführt und aus den regulären Haushaltsmitteln finanziert. Weitere Forschungsvorhaben der KrimZ werden zumindest teilweise aus Drittmitteln finanziert.

5.1 Bedingungen für Forschungsvorhaben, bisherige Projekte

Bei Datenerhebung und -analyse geht es häufig um personenbezogene Daten, die von der KrimZ aus Strafverfahrens- und Vollzugsakten, aus Registerauszügen und Datenbanken oder durch Befragungen erfasst und ausgewertet werden. Daher bedarf es verschiedener Formen der Genehmigung der Datenübermittlung, -speicherung und -verarbeitung.

Für die meisten Forschungsvorhaben der KrimZ gilt unmittelbar oder über Verweisungen die bereichsspezifische Forschungsklausel in § 476 StPO. Nach einem Beschluss der 35. Mitgliederversammlung im Dezember 2001 wird die nach §§ 476 Abs. 3 StPO, 1 Verpflichtungsgesetz erforderliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit von Mitarbeitern der KrimZ, die mit Aktenauswertungen und sonstigen Datenerhebungen betraut werden, durch das Sitzland Hessen vorgenommen.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht konzentriert sich auf das Berichtsjahr 2013. Zuvor wurden beispielsweise folgende Forschungsvorhaben abgeschlossen:

- das bundesweite Forschungsprojekt „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“,
- das Projekt „Praxis und Bewährung der §§ 35 ff. BtMG“,
- das Projekt „Anordnung und Vollstreckung der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB“,
- das Projekt „Soziale Dienste in der Strafrechtspflege“,
- das durch Mittel des Bundesministeriums für Gesundheit finanzierte Projekt „Die Anwendung von § 31a BtMG“,
- das Projekt „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“,
- das Projekt „Gefährliche Straftäter: Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen“,
- außerdem eine Reihe empirischer und statistischer Analysen, u. a. zur Entwicklung der Gefangenenzahlen, zur Entlohnung der Gefangenenarbeit, zu den Sozialtherapeutischen Anstalten, zur Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität und der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden.

Zu den Einzelheiten wird auf die früheren Tätigkeitsberichte und die jeweiligen Veröffentlichungen verwiesen.

5.2 Projekt „Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung: rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./ Deutschland“

Am Anfang des Forschungsprojekts stand das Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 17. Dezember 2009 im Fall M. ./ Deutschland (Nr. 19359/04) sowie die Annahme, dass es allein in Folge dieser Entscheidung, also unabhängig von prognostischen Erwägungen, zu zahlreichen Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung kommen könnte, mithin die Gelegenheit für ein „natürliches Experiment“ bestünde.

Es stellte sich jedoch heraus, dass solche Entlassungen auch in der Gruppe der vergleichbaren „Parallelfälle“ nicht die Regel waren und lediglich etwa ein Fünftel der Probandengruppe betrafen. Andererseits zeigte sich, dass die im Untertitel genannten „Konsequenzen“ weit reichten und – zusätzlich zu einer grundsätzlichen Neuausrichtung – immer wieder Anpassungen und Aktualisierungen des Forschungsplans notwendig machten. Zu denken ist hierbei u. a.

an die im Jahr 2011 erfolgte gesetzliche Neuordnung der Sicherungsverwahrung einschließlich der Verabschiedung des Therapieunterbringungsgesetzes sowie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09), mit der das bestehende System der Sicherungsverwahrung insgesamt für verfassungswidrig erklärt wurde.

Die Probandengruppe des im Jahr 2011 begonnenen Projekts sollte aus allen Personen bestehen, die sich am 10. Mai 2010 (Rechtskraft des Kammerurteils) wegen einer vor dem 31. Januar 1998 (Inkrafttreten des Gesetzes, mit dem die Befristung der ersten Sicherungsverwahrung aufgehoben wurde) begangenen Anlasstat in der Unterbringung der erstmalig angeordneten Sicherungsverwahrung befunden hatten und bei denen die Zehnjahresfrist bis zum 31. Dezember 2010 abgelaufen war.

Auf eine entsprechende Bitte waren der KrimZ von den Landesjustizverwaltungen die Namen und weitere Daten zu etwa 120 Männern mitgeteilt worden, auf die diese Vorgaben zutreffen sollten. Aus mehreren Gründen reduzierte sich die Probandengruppe im Projektverlauf jedoch auf 84 Probanden. So stellte sich bei zehn Personen während der Akteneinsicht heraus, dass sie die o. g. Kriterien nicht erfüllten – meist weil die Unterbringung auf eine *zweite* angeordnete Sicherungsverwahrung zurückging oder weil eine zwischenzeitliche Unterbrechung der Unterbringung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nicht berücksichtigt worden war. Von fünf weiteren waren die Unterlagen dauerhaft nicht oder nur so bruchstückhaft erhältlich, dass sie ebenfalls entnommen werden mussten.

Schließlich zeigte sich im Berichtsjahr, dass eine Reduzierung der Fallzahl aus Zeit- und Kostengründen unausweichlich war. Denn die (nicht erwarteten) Konsequenzen des Kammerurteils erschwerten auch die Datenerhebung an sich. So konnten viele einzelne Vorgänge – anstatt in einem „Gesamtpaket“ mit anderen – nur in kleinen Zeitfenstern eingesehen werden, nämlich dann, wenn sie sich nicht gerade im Gerichtsgang befanden, etwa wegen Überprüfungen der Fortdauer, zivilrechtlicher Verfahren wegen einer Unterbringung nach dem ThUG oder Entschädigungsverfahren. Deshalb wurden nur noch jene Probanden berücksichtigt, die am 10. Mai 2010 in einem Flächenstaat in einer Justizvollzugsanstalt – und nicht in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund einer Überweisung nach § 67a II StGB – untergebracht waren.

Zu den Probanden wurden Daten aus drei Bereichen erhoben: erstens zu den anordnenden Urteilen und den nach § 246a StPO erstatteten Gutachten, zweitens zum Geschehen während des Vollzugs der Freiheitsstrafe sowie der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und drittens zum Entscheidungsverhalten der zuständigen Vollstreckungsgerichte. Dazu wurden die Gefangenepersonalakten der Probanden analysiert, was schon angesichts des erheb-

lichen Aktenumfangs – etliche der Betroffenen waren jahrzehntelang in der Bezugssache inhaftiert, weswegen 25 bis 35 Bände pro Fall keine Seltenheit waren – nur in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten möglich war. Vorab waren zwei zentrale Dokumente, nämlich die anordnenden Urteile und die nach § 246a StPO erstatteten Gutachten bei den zuständigen Staatsanwaltschaften in Kopie erbeten worden, um so die Arbeit in den Vollzugsanstalten etwas abzukürzen.

Bei 19 der 84 Probanden hatten die Vollstreckungsgerichte entschieden, dass die Sicherungsverwahrung auch unter den engen Vorgaben des BVerfG nicht für erledigt zu erklären sei. Von den Verbleibenden waren 13 nach ihrer Entlassung nach dem ThUG untergebracht worden, davon drei allerdings nur vorläufig.

Für jene Probanden, die tatsächlich in Freiheit entlassen wurden, wurden im Berichtsjahr zudem die zuständigen Bewährungshelfer und -helferinnen schriftlich befragt. Dabei ging es neben dem Übergangsmanagement (einschließlich Fallkonferenzen) und der laufenden Betreuung um die tatsächliche Lebenssituation der Betroffenen, etwa hinsichtlich Wohnsitz, Beschäftigung und Sozialkontakten. Erfragt wurden auch therapeutische Maßnahmen, polizeiliche Interventionen, etwa in Form einer Dauerobservation, Weisungsänderungen und -verstöße sowie schließlich neuerliche Straftaten.

Die Forschungsberichte sollen im 1. Halbjahr 2014 vorgelegt werden.

5.3 Projekt „Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“

Aufgrund der bereits erwähnten Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2011 sind im Sommer 2013 in allen Ländern neue Gesetze über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Kraft getreten. Diese Gesetze sollen dem besonderen Charakter der Maßregel durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung tragen und enthalten Vorschriften über die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, insbesondere der Behandlungsmaßnahmen zur Förderung der Unterbrachten.

Im Berichtsjahr hat eine länderübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung der KrimZ ein Konzept für eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, insbesondere der Behandlungsmaßnahmen zur Förderung der Unterbrachten, entwickelt. Damit soll durch eine jährliche Erhebung über die begrenzten Erkenntnisse der Strafvollzugsstatistik und einzelner empirischer Forschungen hinaus eine regelmäßige Vollzugsberichterstattung ermöglicht werden, die den verfassungsrechtlichen

Anforderungen an eine laufende Beobachtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung sowie der vorgelagerten Freiheits- oder Jugendstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gerecht wird.

Die jährliche Erhebung ermöglicht einerseits einen vergleichenden Überblick ausgewählter Strukturmerkmale der zuständigen Anstalten und Einrichtungen des Justizvollzugs („Überblicksdaten“), andererseits eine Basisevaluation der im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Sicherungsverwahrten und der Strafgefangenen mit Sicherungsverwahrung („Falldaten“).

Der Strafvollzugausschuss der Länder hat die KrimZ bei seiner 118. Tagung am 21. Oktober in Berlin einhellig gebeten, die Erhebung auf Grundlage der vorgelegten Konzeption erstmals zum Stichtag 31. März 2014 zu übernehmen. Ein Pretest der Erhebungsinstrumente konnte zum Ende des Berichtsjahrs 2013 durchgeführt werden.

5.4 Weitere Projekte zur Vollstreckung von Strafen und Maßregeln

5.4.1 Stichtagserhebung zur Sozialtherapie im Justizvollzug

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ von 1998 wurde neben der schon zuvor geltenden freiwilligen Verlegung geeigneter Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt in dem geänderten § 9 StVollzG bestimmt, dass seit Beginn des Jahres 2003 Sexualstraftäter mit einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen sind, wenn ihre Behandlung dort „angezeigt“ ist. Mittlerweile sind in einigen Bundesländern teilweise abweichende Regelungen des Landesrechts in Kraft getreten. Zudem gibt es in allen Bundesländern mehr oder weniger eigenständige Vorschriften für den Jugendstrafvollzug.

In der von der KrimZ seit 1997 jeweils zum 31. März durchgeführten Stichtagserhebung in allen sozialtherapeutischen Einrichtungen des Justizvollzuges werden wesentliche Angaben – wie beispielsweise zu den Strafgefangenen (Alter, Delikt, Strafmaß), zu den vorhandenen und belegten Haftplätzen, zum Einhalten der vom Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten e. V. empfohlenen Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen und nicht zuletzt zum Personal – erfragt.

Im Berichtsjahr nahmen zum Stichtag 31. März 2013 alle bestehenden sozialtherapeutischen Einrichtungen – es handelte sich um 66 Anstalten und Abteilungen – an der Befragung teil. Die Ergebnisse wurden statistisch aufbereitet und in Form eines Berichts vorgelegt, der zugleich in elektronischer Form im Internet veröffentlicht wurde (Niemz 2013). Er enthält neben den Ergebnissen

der Umfragen auch eine aktualisierte Adressenliste der bestehenden Einrichtungen.

5.4.2 Projekt „Evaluation der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualstraftätern im Justizvollzug“

Das durch das Bundesministerium der Justiz geförderte Forschungsvorhaben (Laufzeit: Januar 2011 bis August 2014 inkl. Elternzeitunterbrechung von einem Jahr) kann als Nachfolgeprojekt zu einem gleichnamigen früheren Projekt gelten, das in den Jahren 2004 bis 2008 durchgeführt wurde. Ziel dieses Projekts ist eine systematische Erfassung der in den Bundesländern laufenden Evaluationsprojekte zur sozialtherapeutischen Behandlung im Justizvollzug sowie deren kontinuierliche Begleitung. Zudem werden die in den einzelnen sozialtherapeutischen Einrichtungen durchgeführten Behandlungskonzepte vergleichend dargestellt und ausgewertet. Ein zweiter Zwischenbericht wurde im August 2013 vorgelegt.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand wird der überwiegende Teil der (Evaluations-)Studien von justizinternen Stellen oder im Auftrag der jeweiligen Landesjustizbehörden durchgeführt. Insgesamt wurden aufgrund einer Befragung im Vorjahr fünf konkrete Projekte justizinterner Stellen bekannt; häufig wurde darüber hinaus auf die Kriminologischen Dienste der Länder verwiesen.

Allgemein lässt sich feststellen, dass es zu diesen Forschungsprojekten (bisher) kaum Veröffentlichungen gibt. Daher ist das Projekt der KrimZ auf die Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Projektbearbeiter angewiesen. Die Untersuchungsdesigns konnten weitgehend vergleichend erfasst werden, doch wurden Ergebnisse verschiedener Projekte der KrimZ bisher nicht zugänglich gemacht.

Zur Verbesserung der Aussagekraft der Studie wurden neben der inhaltsanalytischen Auswertung der Behandlungskonzepte die tatsächlichen Gegebenheiten in neun ausgewählten Einrichtungen näher in Augenschein genommen. Im Rahmen von vertiefenden, halbstrukturierten Interviews mit jeweils allen an der Behandlung beteiligten Berufs- und Statusgruppen bestätigte sich der bereits aus der schriftlichen Befragung bzw. den übersandten Dokumenten entstandene Eindruck einer großen Heterogenität der sozialtherapeutischen Behandlung und Ausgestaltung des Vollzugs.

Das Projekt soll planmäßig im Sommer 2014 mit der Vorlage des Forschungsberichts abgeschlossen werden.

5.4.3 Projekt „Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung“

Auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz führte die KrimZ seit 2002 bundesweit eine kontinuierliche und standardisierte Erhebung zur Frage der Vollzugsdauer aller drei zeitlich unbefristeten freiheitsentziehenden Sanktionen des deutschen Kriminalrechts durch. Seit 2007 beschränkten sich diese Erhebungen aus Kapazitätsgründen auf die lebenslange Freiheitsstrafe und die Sicherungsverwahrung, also auf die im Justizvollzug vollstreckten Sanktionen. Daten zur Sicherungsverwahrung wurden hier angesichts eines parallelen Forschungsvorhabens des Kriminologischen Dienstes in Niedersachsen und des bevorstehenden Projekts „Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“ (oben 5.3) letztmals für 2011 erhoben.

Die früher in einer kleinen Auflage gedruckten Ergebnisberichte werden mittlerweile auf der KrimZ-Website im Internet veröffentlicht. Die Datenerhebungen nehmen wegen der Vielzahl der beteiligten Einrichtungen im Justizvollzug regelmäßig längere Zeit in Anspruch. Zudem kann die Erhebung erst rückwirkend für das vergangene Jahr erfolgen. Zum Ende des Berichtsjahrs wurde der Forschungsbericht über die Erhebungen für die Jahre 2011 und 2012 vorgelegt.

Von 204 Strafgefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe in den Jahren 2011–12 beendet wurde, wurden 129 nach Aussetzung des Strafrestes gem. § 57a StGB in Freiheit entlassen. Dies entsprach in jedem dieser Jahre einem Anteil von mehr als 3 % der jeweils am Stichtag 31. März einsitzenden Gefangenen mit lebenslangen Strafen. Weitere 48 ehemalige Gefangene wurden aus Deutschland ausgewiesen oder sonst ausländischen Behörden überstellt, 23 verstarben im Vollzug, darunter begingen vier Suizid.

Die Hälfte der 2011 aus dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen hatte mehr als 16 Jahre und 3 Monate verbüßt, durchschnittlich waren diese Gefangenen rund 19 Jahre im Justizvollzug. Bei den 2012 Entlassenen lagen diese Werte mit 15 Jahren und 7 Monaten (Median) bzw. 18 Jahren und 4 Monaten (arithmetisches Mittel) etwas niedriger. In beiden Jahren handelte es sich weit überwiegend um Männer im Lebensalter von durchschnittlich 50–53 Jahren, die wegen Tötungsdelikten verurteilt worden waren; zum weitestgrößten Teil besaßen sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Von 129 Sicherungsverwahrten, deren Aufenthalt im Vollzug dieser Maßregel während des Jahres 2011 beendet wurde, wurden 114 nach Aussetzung oder Erledigung der Maßregel in Freiheit entlassen. Dies entspricht mehr als 25 % der im März 2011 einsitzenden Sicherungsverwahrten. Weitere sieben Siche-

rungsverwahrte wurden in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegt. Drei Personen verstarben im Vollzug der Sicherungsverwahrung, zwei wurden zur weiteren Vollstreckung ins Ausland überstellt.

Die Hälfte der 2011 entlassenen Sicherungsverwahrten verbrachte mehr als 6 Jahre und 3 Monate im Vollzug der Maßregel und einschließlich der zuvor verbüßten Freiheitsstrafe insgesamt länger als 13 Jahre und 10 Monate im Justizvollzug. Die aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Gefangenen waren ausschließlich Männer, deren Altersdurchschnitt über 57 Jahren lag. Sie waren überwiegend wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte verurteilt worden, nicht selten aber wegen Eigentumsdelikten.

Weiterhin konnte zum 31. März 2012 erstmals eine bundesweite Stichtags-erhebung zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe durchgeführt werden. Bei der Berechnung der bis zu diesem Stichtag verstrichenen Haftzeit wurde der Zeitraum zwischen Strafbeginn und Stichtag um die gesamte Dauer der Untersuchungshaft und sonstige Anrechnungszeiten erhöht, während alle Unterbrechungen subtrahiert wurden. Die auf diese Weise berechnete bisherige Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Stichtag belief sich auf mindestens 94 Tage (also etwa 3 Monate) und im Höchstfall auf 47 Jahre und wenige Wochen. Ein Viertel der Gefangenen war zum Stichtag höchstens 6 Jahre in Haft, die Hälfte jedoch mehr als 10 Jahre und 7 Monate, und jeder vierte Gefangene hatte bereits eine Vollzugsdauer von mehr als 15 Jahren und 3 Monaten hinter sich gebracht. Die mittlere Aufenthaltsdauer der Strafgefangenen mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, die sich zum Stichtag noch im Strafvollzug befinden, fällt erwartungsgemäß deutlich geringer aus als diejenige ehemaliger Gefangener, deren Vollzugsdauer nach der Beendigung des Vollzugaufenthalts festgestellt wird.

5.5 Projekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“

Obwohl das Opferentschädigungsgesetz bereits 1976 in Kraft getreten ist und sein Anwendungsbereich seither durch mehrere Gesetzesänderungen und europäische Rechtsakte erweitert wurde, gibt es bisher nur wenige Erkenntnisse über die Betreuungssituation von Gewaltopfern in Deutschland. Das Feld der Opferhilfen in der Bundesrepublik zeichnet sich durch Heterogenität sowohl bei den Einrichtungen, den Arbeitskonzepten, den Kooperationsformen als auch bei den Zielgruppen aus. Das durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderte Forschungsprojekt „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ soll eine Bestandsaufnahme über die Angebote und die Vernetzungsstruktur von Hilfen für Opfer von Straftaten in Deutschland liefern. Ziel ist weiter, eine im Internet frei zugängliche, benutzerfreundliche und weitestgehend vollständige Datenbank zu erstellen, in der die Kontaktdaten, die vor-

handenen Leistungen und gegebenenfalls die übergeordneten Träger der Einrichtungen der Bundesrepublik gelistet werden. Schließlich sollen neue Erkenntnisse gewonnen werden, die in der Praxis Versorgungsdefizite und Schwachstellen aufdecken, hilfreiche Verbesserungsvorschläge bieten und zum Nutzen der Opfer umgesetzt werden können.

Für das Projekt wurde ein Mixed-Methods-Design gewählt. Eine quantitative, an sämtliche einschlägigen Einrichtungen in Deutschland gerichtete Befragung erfolgte in Form eines Online-Fragebogens. Die hierzu notwendige Erstellung der umfassenden Adressliste geschah über die Nutzung bereits vorhandener Materialien, Internetrecherchen sowie persönliche Nachfragen in Behörden, Institutionen und Verbänden. Im Rahmen der qualitativen Untersuchung wurden ausgewählte Akteure der Opferhilfeeinrichtungen und deren Kooperationspartner, z. B. Jugendämter oder Justizangehörige, befragt. Die Erhebung in diesem Teil der Untersuchung erfolgte in Form von problemzentrierten, leitfadengestützten Interviews mit Schwerpunktsetzung auf besondere Themengebiete.

Bereits 2012 konnten die Recherche für das Adressverzeichnis sowie die Erstellung des Fragebogens für die quantitative Erhebung zum Großteil abgeschlossen werden. Nach einigen Pretests wurde der Link zu dem Online-Fragebogen im April 2013 als E-Mail den insgesamt 1.412 ermittelten Einrichtungen zugeschickt. Nach drei Erinnerungen mit der wiederholten Bitte, an der Befragung teilzunehmen, wurde diese Datenerhebung im August 2013 beendet. Von der Grundgesamtheit wurden nicht mehr existente und nicht einschlägige Einrichtungen abgezogen, sodass sich eine tatsächliche, bereinigte Grundgesamtheit von 1.360 ergab. Der Rücklauf der Einrichtungen, die ihre Daten zu Nennungen in der Onlinedatenbank bereitstellten, betrug 45,7 %. Bei dem anonymen Fragebogen zur Situation der Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland konnte ein Rücklauf von 51,7 % verzeichnet werden. Des Weiteren wurden ab August 2013 deutschlandweit qualitative Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern von 13 Opferhilfeeinrichtungen und acht Kooperationspartnern geführt, die Einblick in spezifischere Fragestellungen geben sollten und besonders unter dem Fokus der männlichen Opfer standen.

Am 23. und 24. September 2013 wurde im Rahmen des Projekts ein Expertenkolloquium zum Thema „Hilfen für Opfer von Straftaten“ in Frankfurt am Main durchgeführt (unten 7.2).

In Zusammenarbeit mit einer Webdesign-Firma wurde mit der Umsetzung der geplanten Internetseite begonnen. Für das Jahr 2014 ist die vollständige Auswertung der quantitativen und qualitativen Untersuchung geplant, ebenso wie die Fertigstellung und Veröffentlichung der Online-Datenbank *ODABS*

(Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten). Der Abschlussbericht des Forschungsprojekts soll im Sommer 2014 vorgelegt werden.

5.6 Projekt „Häuser des Jugendrechts in Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst“

Nach 2008 begonnenen Vorarbeiten, an denen die KrimZ mitwirkte, wurde im Dezember 2010 in Hessen das erste „Haus des Jugendrechts“ (Wiesbaden) offiziell eröffnet. Die Eröffnung eines zweiten Hauses (Frankfurt am Main-Höchst) erfolgte im Februar 2011. Im Berichtsjahr 2013 wurde die Gründung eines weiteren Projektstandortes erörtert.

Mit den Einrichtungen ist die Absicht verbunden, ein Abgleiten von Kindern und Jugendlichen in die Kriminalität zu verhindern und bereits begonnene kriminelle Karrieren rasch zu beenden. Im Rahmen eines Werkvertrags führte die KrimZ in Kooperation mit der Professur für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug an der Universität Gießen zwischen 2010 und 2012 ein Forschungsvorhaben zur Evaluation der beiden Häuser in Frankfurt und Wiesbaden durch. Die Evaluation sollte eine Umsetzung und ggf. Anpassung und Fortschreibung der Projektziele gewährleisten. Der Abschlussbericht wurde dem Auftraggeber in einer ersten Fassung im Januar 2013 vorgelegt und nach intensiven Besprechungen ergänzt. Sodann wurde er in elektronischer Form veröffentlicht.

6. Information und Dokumentation

Eine wesentliche Aufgabe der KrimZ ist die Dokumentation kriminologisch relevanter Forschung und Literatur, um die satzungsgemäße Servicefunktion für Kriminalpolitik, Praxis und Wissenschaft erfüllen zu können. Neben der kontinuierlichen Fortentwicklung der eigenen Bibliothek ist hierfür eine Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Datenbank Anbietern nötig.

Zentrales Element des Arbeitsbereichs Bibliothek / Dokumentation ist die KrimZ-Literaturdatenbank KrimLit, die sowohl bibliographische als auch dokumentarische Daten enthält. Als Software für die Datenbankorganisation und den Datenaustausch mit der Juris GmbH sowie die Internetdarstellung KrimLit und den Bibliothekskatalog unter www.krimz.de dient das Programm „Allegro C“. Entwicklungsarbeiten werden bedarfsweise extern durchgeführt.

6.1 Bibliothek

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 630 Monographien neu erworben. Davon wurden 32 über die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter angeschafft. Der Bibliotheksbestand umfasst mit Ende des Berichtsjahres 27.507 Bücher. Insgesamt 66 Zeitschriften werden im Abonnement gehalten, darunter 10 von der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter. Die Gesamtzahl der Zeitschriftenbände beträgt mit Ende des Berichtsjahres 2.093.

Der Bibliothekskatalog wird im Internet frei zugänglich angeboten. Er weist mit ca. 28.000 Datensätzen den Gesamtbestand nach, ergänzt durch etwa 2.000 Aufsatznachweise aus Sammelwerken, schwerpunktmäßig solche der KrimZ-Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“. Der umfassendere Bestand von Bibliothek und Dokumentation, der neben dem Bibliothekskatalog dokumentarisch erschlossene Nachweise zu Zeitschriftenaufsätzen enthält, ist in der – nur für einen festgelegten Nutzerkreis zugänglichen – KrimZ-Datenbank KrimLit ausgewiesen und recherchierbar (unten 6.3). Die Datenbank umfasst Ende 2013 insgesamt ca. 13.000 Aufsatznachweise.

Die Online-Angebote der Bibliothek (Bibliothekskatalog, Elektronische Zeitschriftenbibliothek, Datenbankinformationssystem DBIS und Neuerwerbungslisten) werden unter www.krimz.de/bibliothek.html bereitgestellt. Die lizenzierten Zugänge sind allerdings nur über das EDV-Netz der KrimZ zugänglich.

6.2 Juristisches Informationssystem

Seit 1987 dokumentiert die KrimZ für die Juris GmbH kriminologisch relevante Zeitschriftenaufsätze. 1990 wurde im Rahmen eines Kooperationsvertrages ein Datenaustausch vereinbart. Im Berichtsjahr wurden 452 Zeitschriftennachweise bearbeitet und transferiert.

6.3 KrimLit – die Literaturdatenbank der KrimZ

Die kriminologische Literaturdatenbank KrimLit mit zzt. etwa 41.000 Datensätzen, davon ca. 13.000 Nachweisen kriminologisch relevanter Aufsätze mit kurzen Inhaltsangaben, steht dank weiterer finanzieller Unterstützung durch den Förderkreis für Kriminologie und Strafrechtspflege e.V. über das Internet einem festgelegten Nutzerkreis für die Recherche zur Verfügung. In Absprache mit der Juris GmbH gehören diesem Nutzerkreis über den Kreis von Mitgliedern und Beiräten hinaus Lehrstuhlinhaber und Professoren der Kriminologie an. Updates werden zweimal jährlich vorgenommen.

6.4 Auskunftsdienst

Anfragen nach Literatur und Forschungsergebnissen zum gesamten Spektrum der Kriminologie erreichen die KrimZ täglich (z. B. aus den Landesjustizverwaltungen, der Strafrechtspraxis, von Universitäten und Forschungseinrichtungen). Auch von Medienvertretern wird häufig zu aktuellen Themen um Informationen und Stellungnahmen gebeten.

Auf der Grundlage der Forschungsarbeiten und Expertisen der KrimZ sowie mithilfe der eigenen Datenbank KrimLit, ferner unter Nutzung juristischer, sozialwissenschaftlicher und bibliographischer Datenbanken, werden diese Anfragen schriftlich oder mündlich beantwortet. Neben der Zusammenstellung bibliographischer Nachweise werden ggf. weitere Informationen und Dokumente recherchiert.

Die KrimZ-Webseiten unter <http://www.krimz.de/> dienen darüber hinaus der ersten Information zu Forschungsprojekten, Buchveröffentlichungen, Tagungen sowie zu Organisation und Mitarbeitern.

6.5 Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und Dokumentations-einrichtungen

Kriminologische Fachinformation und Dokumentation sind auf ständige Qualitätskontrolle und -verbesserung angewiesen. Hierfür sucht die KrimZ den Kontakt und fachlichen Austausch mit anderen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen.

Wichtigster Kooperationspartner ist Juris, der Partner „der ersten Stunde“, mit dem die Dokumentation einen über viele Jahre bewährten Datenaustausch pflegt (siehe 6.2).

Ebenfalls seit vielen Jahren kooperiert die Bibliothek im Rahmen des lokalen Verbundes „Wiesbadener Arbeitskreis Information“ (WAI) mit IuD-Stellen aus Wiesbaden und der näheren Umgebung.

Überregional hat sich die Bibliothek einem Arbeitskreis polizeiwissenschaftlicher Bibliotheken, dem u. a. die Bibliothek des Bundeskriminalamtes und der Deutschen Hochschule der Polizei und seit dem Berichtsjahr die Bibliothek des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen angehören, angeschlossen.

7. Fachtagungen, Arbeitssitzungen und Fortbildungsveranstaltungen

Die Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Expertenkolloquien und Arbeitssitzungen durch die KrimZ dient verschiedenen, oft miteinander verbundenen Zwecken: der Vor- und Nachbereitung von Forschungsprojekten, der Koordination und Kooperation, dem Erfahrungsaustausch und der Begegnung zwischen Praxis und Wissenschaft. Solche Veranstaltungen können von grundsätzlicher Bedeutung für die Praxis und Forschung sein oder sich unmittelbar auf ein bestimmtes Forschungsprojekt oder ein sonstiges wissenschaftliches Vorhaben beziehen. Darüber hinaus wirkt die KrimZ auch an Fortbildungsveranstaltungen mit – als (Mit-)Veranstalter, bei der Gestaltung von Arbeitsgruppen oder in Form von einzelnen Vorträgen.

7.1 Fachtagung „Straffällige mit besonderen Bedürfnissen“

Die Fachtagung des Berichtsjahrs wurde vom 7. bis 8. Oktober 2013 im Hessischen Landeshaus in Wiesbaden durchgeführt. Die Fachtagung, an der über 120 Personen teilnahmen, beschäftigte sich zunächst grundsätzlich mit den Bedürfnissen von Straftätern und den Möglichkeiten, darauf in Behandlungsprogrammen einzugehen, sowie daran anschließend besonders mit drei Gruppen: Straftätern mit hohen Psychopathieausprägungen, Frauen im Strafvollzug sowie alten und kranken Menschen im Vollzug. Ein Sammelband mit den Beiträgen der Tagung ist in Vorbereitung und wird voraussichtlich 2014 erscheinen.

7.2 Expertenkolloquium „Hilfen für Opfer von Straftaten“

Im Rahmen des Projekts „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ (oben 5.5) fand am 23. und 24. September 2013 in Frankfurt am Main ein Expertenkolloquium mit rund 75 Teilnehmern statt. Die Veranstaltung gab einen Überblick zum Stand der Opferhilfen im deutschsprachigen Raum unter verschiedenen Aspekten der Wissenschaft und Praxis; dabei wurden besonders Bedürfnisse männlicher Opfer ins Auge gefasst. Unter diesem Gesichtspunkt stellte die hessische Polizei ihren Umgang mit Betroffenen im Dienstalltag vor. Zudem wurde die Rolle der Opferhilfe im justiziellen Alltag erörtert. Durch einen Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde die Versorgung von Gewaltopfern in Deutschland im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes dargestellt. Der geschlechtsspezifische Blick erfolgte sowohl von soziologisch-theoretischer Seite, als auch direkt aus dem Beratungsalltag einer Stelle für betroffene Jungen. Über die Landesgrenzen hinaus gab es Beiträge aus Österreich und der Schweiz sowie eine Betrachtung der

rechtlichen Situation der Opferhilfe auf europäischer Ebene. Ein Sammelband mit den Vorträgen des Kolloquiums wird voraussichtlich 2014 erscheinen.

7.3 Arbeitssitzungen der Kriminologischen Dienste

Am 3. und 4. Juni fand in Berlin unter organisatorischer Mitwirkung der KrimZ eine Arbeitssitzung der Kriminologischen Dienste und Vollzugsvertreter der Länder statt.

Neben der allgemeinen Berichterstattung über laufende Projekte und die Vollzugssituation in den Ländern wurden schwerpunktmäßig folgende Themen behandelt: Evaluationen im Jugendstrafvollzug, geplante Basisevaluation des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, Gewalt unter Gefangenen, rechtsradikale Gefangene, registerrechtliche Erfahrungen und Probleme bei Rückfallanalysen, Jugendarrestvollzug sowie Transporthaft.

Die Reihe der Arbeitssitzungen mit den Kriminologischen Diensten wird von allen Beteiligten als außerordentlich nützlich bewertet und wird im Februar 2014 fortgesetzt. Im Zuge der Einführung eigener Gesetze zum Justizvollzug ist in mehreren Bundesländern ein gewisser Ausbau der Kriminologischen Dienste erfolgt, wofür Möglichkeiten zu länderübergreifenden Kontakten besonders wichtig sind.

7.4 Planung von Veranstaltungen

Am 16. und 17. Oktober 2014 wird die KrimZ in Wiesbaden zusammen mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter eine Fachtagung über „Menschenrechte hinter Gittern“ durchführen.

8. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) unterzeichnet und mit Zustimmungsgesetz des Bundestages vom 26. August 2008 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter vor.

Die Angehörigen des nationalen Präventionsmechanismus haben die Aufgabe, zur Verhütung von Folter und Misshandlungen Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 4 des Fakultativprotokolls aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Die Nationale Stelle verfügt über sechs ehrenamtliche Mitglieder und eine hauptamtliche Geschäftsstelle mit Sitz in Wiesbaden. Sie ist organisatorisch an die KrimZ angebunden und nutzt deren Infrastruktur.

Ehrenamtlicher Leiter der Bundesstelle ist seit Dezember 2008 Leitender Regierungsdirektor a. D. Klaus Lange-Lehngut. Im Jahr 2013 wurde zudem Leitender Sozialdirektor a. D. Ralph-Günther Adam zum stellvertretenden Leiter der Bundesstelle ernannt. Bei den vier ehrenamtlichen Mitgliedern der Länderkommission handelte es sich zum Ende des Berichtsjahres um Staatssekretär a. D. Rainer Dopp als Vorsitzenden, Petra Heß, Ausländerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Leitenden Regierungsdirektor a. D. Michael Thewalt und Ministerialdirigent a. D. Dr. Helmut Roos.

Bundesstelle und Länderkommission bilden gemeinsam als Nationale Stelle zur Verhütung von Folter den deutschen Präventionsmechanismus nach dem Fakultativprotokoll zur UN-Antifolterkonvention. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter erstellt einen Jahresbericht, welcher der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird. Dieser Jahresbericht wird darüber hinaus im Internet veröffentlicht (www.nationale-stelle.de).

9. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, schriftliche und mündliche Beiträge, Ehrenämter

Ein zentrales Element jeder wissenschaftlichen Arbeit ist die Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Fachöffentlichkeit. Die KrimZ veröffentlicht Forschungsberichte und Tagungsbände in einer eigenen Schriftenreihe und zunehmend in elektronischer Form im Internet; darüber hinaus beteiligt sie sich durch Aufsätze in Zeitschriften und Sammelwerken sowie durch Einzelvorträge und die Mitwirkung an Fachtagungen und Kongressen an der wissenschaftlichen Diskussion. Viele dieser Aktivitäten zielen auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.

Die Schriftenreihe der KrimZ „Kriminologie und Praxis“ (KUP) wendet sich seit 1986 an ein breites Fachpublikum in Verwaltung, Praxis und Wissenschaft; sie will Arbeiten aus der KrimZ vorstellen, seien es bereichsspezifische Dokumentationen einschlägiger Forschungsergebnisse, seien es sekundäranalytische Auswertungen vorhandener Untersuchungen, seien es Berichte über eigene Forschungsprojekte oder über durchgeführte Tagungen. Im Berichtsjahr 2013 sind in der KUP-Reihe die Bände 64 und 65 erschienen.

Weitere Arbeitsberichte erscheinen als Broschüren oder werden auf den Seiten der KrimZ in elektronischer Form in das Internet eingestellt. Darüber hinaus werden Aufsätze und Monographien in externen Verlagen publiziert.

9.1 Veröffentlichungen

Im Einzelnen sind im Berichtsjahr folgende Publikationen erschienen:

Dessecker, Axel (2013a). Behandlung im Vollzugsrecht. In Axel Dessecker & Werner Sohn (Hrsg.), *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis: Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag* (S. 113-132). Wiesbaden: KrimZ.

– (2013b). Das neue Recht des Vollzugs der Sicherungsverwahrung: ein erster Überblick. *Bewährungshilfe* 60, 309-322.

– (2013c). Der psychiatrische Maßregelvollzug: Patientenzahlen und Wirkungen. *Soziale Probleme* 24, 66-86.

– (2013d). Die Problematik des § 63 StGB. *Deutsche Richterzeitung* 91, 172-175.

– (2013e). Kriminologische Befunde zur Wirtschaftskriminalität und ihrer Kontrolle. In Carsten Momsen & Thomas Grützner (Hrsg.), *Wirtschaftsstrafrecht: Handbuch für die Unternehmens- und Anwaltspraxis* (S. 1-12). München: Beck.

– (2013f). *Lebenslange Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung: Dauer und Gründe der Beendigung in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Stichtagserhebung zur lebenslangen Freiheitsstrafe*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/index.php?id=texte#c96>.

– (2013g). Sanktionen, Sanktionspraxis, Vermögensabschöpfung. In Carsten Momsen & Thomas Grützner (Hrsg.), *Wirtschaftsstrafrecht: Handbuch für die Unternehmens- und Anwaltspraxis* (S. 102-115). München: Beck.

Dessecker, Axel & Böllinger, Lorenz (2013). Kommentierung zu §§ 66-66b StGB. In Urs Kindhäuser; Ulfrid Neumann & Hans-Ullrich Paeffgen (Hrsg.), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos.

Dessecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.) (2013). *Justizvollzug in Bewegung*. Wiesbaden: KrimZ.

Dessecker, Axel; Egg, Rudolf & Sohn, Werner (2013). Die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden: Resümee und Ausblick. In Klaus Boers; Thomas Feltes; Jörg Kinzig; Lawrence W. Sherman; Franz Streng & Gerson Trüg

(Hrsg.), *Kriminologie – Kriminalpolitik – Strafrecht: Festschrift für Hans-Jürgen Kerner zum 70. Geburtstag* (S. 63-75). Tübingen: Mohr Siebeck.

Dessecker, Axel & Sohn, Werner (Hrsg.) (2013). *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis: Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag*. Wiesbaden: KrimZ.

Egg, Rudolf (2013). Delikte unter Alkoholeinfluss. In Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (Hrsg.), *Jahrbuch Sucht 2013* (S. 155-168). Lengerich: Pabst.

Herrmann, Elisabeth (2013). Kriminologische Literaturdokumentation in Zeiten von Google, Web 2.0, Apps & Co. In Axel Dessecker & Werner Sohn (Hrsg.), *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis: Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag* (S. 311-328). Wiesbaden: KrimZ.

Linz, Susanne (2013). *Häuser des Jugendrechts in Hessen: Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/HdJR-Abschlussbericht.pdf>.

Niemz, Susanne (2013a): Opfer und Robenträger im Strafrechtssystem: über die Erwartungen betroffener Laien und die Strukturzwänge der Professionellen. In Dieter Dölling & Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): *Täter – Taten – Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle* (S. 269-289). Mönchengladbach: Forum.

– (2013b). *Sozialtherapie im Strafvollzug 2013: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2013*. Wiesbaden: KrimZ. Verfügbar unter: http://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/forschung/texte/Sozialtherapie_im_Strafvollzug_2013.pdf.

Sohn, Werner (2013a). Bewährung für eine achtzehnfache Mutter. In Axel Dessecker & Werner Sohn (Hrsg.), *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis: Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag* (S. 465-494). Wiesbaden: KrimZ.

– (2013b). Die Entwicklung der Gefangenenzenzahlen: ein Forschungsdesiderat der Kriminologie. In Dieter Dölling & Jörg-Martin Jehle (Hrsg.): *Täter – Taten – Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle* (S. 759-784). Mönchengladbach: Forum.

– (2013c). Zur Dynamik der Radikalisierung: Einsichten aus dem Lebenswerk des Sozialwissenschaftlers und „verstehenden Soziologen“ Roland Eckert. *Die Polizei* 103, 328-332.

9.2 Vorträge und Mitwirkungen an Tagungen und Veranstaltungen, Stellungnahmen

16.01.2013:

Wiesbaden: Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe (A. Dessecker)

23.01.2013:

Reichenau, Zentrum für Psychiatrie: Vortrag R. Egg über „Aktuelles aus Sozialtherapie und Kriminologie“

15.-16.02.2013:

Berlin: Seminar „Grundlagen der Rechtspsychologie“ im Rahmen des Curriculums Rechtspsychologie (BDP/DGPs) (R. Egg)

18.-19.02.2013:

Wiesbaden: Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe (A. Dessecker)

22.-23.02.2013:

Leipzig: Tagung des Instituts für Kulturwissenschaften der Universität Leipzig und der Sektion Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie „Räume eigenen Rechts“ (Vortrag S. Niemz: „Gründe und Folgen ‚unbeabsichtigter‘ Allianzen und Koalitionen? Laien und Professionelle im Strafrechtssystem“)

26.02.2013:

Mainz, Landtag Rheinland-Pfalz: Anhörung des Rechtsausschusses zum neuen Landesjustizvollzugsgesetz (R. Egg)

04.03.2013:

Erlangen: Sitzung des wissenschaftlichen Beirats des Kriminologischen Dienstes des Bayerischen Justizvollzugs (R. Egg)

07.03.2013:

Ludwigshafen: Vorstandssitzung des Arbeitskreises „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. (Organisation und Leitung R. Egg)

12.03.2013:

Frankfurt am Main: Fachbeirat „Medizin und Psychologie“ des Weißen Rings (R. Egg)

15.03.2013:

Wiesbaden, Unternehmerbeirat R+V: Vortrag R. Egg „Entführung und erpresserischer Menschenraub aus kriminologischer Sicht“

08.04.-10.04.2013:

Münster, Arbeitstreffen „Polizeiwissenschaftliche Bibliotheken im Dialog“: Vortrag E. Herrmann: „Vom Bibliothekskatalog zum ‚One-Stop-Shop‘ – vom Nutzer zur Scientific Community: verändern sich die Erwartungen an wissenschaftliche Bibliotheken?“

11.04.2013:

Saarbrücken, Landtag des Saarlandes: Anhörung des Ausschusses für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen zu den Gesetzentwürfen zur Neuregelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im Saarland (A. Dessecker)

15.04.2013:

Berlin, Bundesministerium der Justiz: Beirat der Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen (A. Dessecker)

16.04.2013:

Wiesbaden, Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa: Teilnahme an dem Podiumsgespräch „Rechtlos im Alter? Schutz und Rechte alter und pflegebedürftiger Menschen“, Leitung: Justizminister Jörg-Uwe Hahn (R. Egg)

16.-17.04.2013:

Berlin, JVA Plötzensee: Arbeitsgruppe zur Vorbereitung einer Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe (A. Dessecker)

26.-27.04.2013:

Liverpool, Hope University: Konferenz über „Offender supervision in Europe“ im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie (COST) (A. Dessecker)

29.04.2013:

Balingen, Sparkasse Zollernalb: Teilnahme an der Podiumsdiskussion „Über wirkliche Gefahren und eingebildete Bedrohungen“ (R. Egg)

16.05.2013:

Kloster Eberbach: Fachbeirat der Human Protect GmbH, Vortrag über „Opferhilfe und Opferhilfe-Atlas“ (R. Egg)

03.-04.06.2013:

Berlin, JVA Plötzensee: Arbeitstreffen der Kriminologischen Dienste (A. Dessecker)

10.06.2013:

Göttingen, Universität: Podiumsdiskussion „Für immer hinter Gittern? Sicherungsverwahrung in Deutschland“ (A. Dessecker)

21.06.2013:

Wiesbaden, Festakt im Hessischen Justizministerium: 65. Geburtstag Rudolf Egg, Übergabe der Festschrift, hrsg. von A. Dessecker und W. Sohn

24.06.2013:

Berlin: Werkstattgespräch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Opferentschädigungsgesetz“ (Vortrag A. Dessecker, F. Leuschner, C. Schwanengel: „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“)

08.07.2013:

Wiesbaden: Vorstandssitzung des Arbeitskreises „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e.V. (Organisation und Leitung R. Egg)

29.07.2013:

Straubing: Sitzung des wissenschaftlichen Beirats des Kriminologischen Dienstes des Bayerischen Justizvollzugs und Besuch der neu eröffneten Abteilung für Sicherungsverwahrte (R. Egg)

06.09.2013:

Wiesbaden, Festansprache 50 Jahre JVA Wiesbaden: „Wird der Jugendstrafvollzug dem Erziehungsziel gerecht?“ (R. Egg)

15.09.2013:

Nürnberg, 29. Deutscher Jugendgerichtstag: Vortrag: „Was wirkt bei der Behandlung von (jungen) Straftätern?“ (R. Egg)

26.-28.09.2013:

Fribourg, 13. Tagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG): Vorträge A. Dessecker „Eine Stichtagserhebung zur Dauer lebenslanger Freiheitsstrafen in Deutschland“; S. Niemz „(Sozial-)Therapie als Beschwörungsformel?“

11.-12.10.2013:

Berlin, Humboldt-Universität: Vierte Tagung für (Nachwuchs-)WissenschaftlerInnen „Rechtsforschung als interdisziplinäre Herausforderung“ (Vortrag S. Niemz, S. Thiel: „Regulierung der Finanzkrise?“)

16.-18.10.2013:

Travemünde: 14. Überregionale Fachtagung Sozialtherapeutischer Einrichtungen im Justizvollzug, Durchführung eines Workshops und Leitung von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung des Arbeitskreises „Sozialtherapeutischer Anstalten im Justizvollzug e.V.“, Verabschiedung aus dem Vorstand (R. Egg)

21.10.2013:

Berlin: 118. Tagung des Strafvollzugausschusses der Länder, Vorstellung des Projekts „Länderübergreifende Erhebung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“ (A. Dessecker)

24.-26.10.2013:

Bratislava: Arbeitstagung „Offender supervision in Europe“ im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie (COST) (A. Dessecker)

26.-27.10.2013:

Fürth i. Bay., Institut für Verhaltenstherapie (IVS): Seminar „Grundlagen der Rechtspsychologie“ im Rahmen des IVS-Curriculums zum Forensischen Sachverständigen (R. Egg)

02.11.2013:

Hannover: Mitgliederversammlung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) (R. Egg)

18.11.2013:

Göttingen: Bundesweites Forum Sicherungsverwahrung (Vortrag N. Ansoerge, A. Dessecker „Neue Einblicke aus der Forschung in die Sicherungsverwahrung: aktuelle Zahlen und künftige Forschungsperspektiven“)

19.11.2013:

Frankfurt am Main: Fachbeirat „Medizin und Psychologie“ des Weißen Rings (R. Egg)

26.11.2013:

Berlin: Tagung des Bundesministeriums der Justiz „Tag der Opferhilfe“ (Vortrag C. Schwanengel „Vorstellung des Forschungsprojekts ‚Atlas der Opferhilfen in Deutschland‘“)

03.12.2013:

Wustrau: Tagung Deutsche Richterakademie „Sicherungsverwahrung – neue therapeutische und institutionelle Anforderungen“ (Vortrag R. Egg „Der Vollzug der Sicherungsverwahrung als sozialtherapeutische Perspektive“)

Darüber hinaus wurden gegenüber den zuständigen Ausschüssen der Landtage mehrere schriftliche Stellungnahmen zu aktuellen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Justizvollzugsrechts abgegeben, so

- zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Therapieunterbringungsgesetzes in Sachsen-Anhalt,
- zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern,
- zu dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Weiterentwicklung von Justizvollzug, Sicherungsverwahrung und Datenschutz in Rheinland-Pfalz,
- zur Neuregelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe und zum Vollzug der Sicherungsverwahrung im Saarland
- und zu dem Gesetzentwurf zur Schaffung und Änderung der für Thüringen geltenden Vollzugsgesetze.

Die Mitglieder des Vorstands der KrimZ sind als habilitierte Wissenschaftler Angehörige der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Göttingen. Sie bieten im Rahmen ihrer akademischen Lehrverpflichtungen Lehrveranstaltungen im Fach Rechtspsychologie sowie in den Fächern Kriminologie und Strafrecht an. Weitere Wissenschaftlerinnen sind Lehrbeauftragte an Hochschulen der Region.

Wintersemester 2012/13:

Seminar „Kriminalitätsoffer und das System der Kriminaljustiz“ an der Universität Göttingen (A. Dessecker)

Seminar „Praxis der Rechtspsychologie“ an der Universität Gießen (R. Egg)

Wintersemester 2013/14:

Seminar „Empirische Sanktionsforschung“ an der Universität Göttingen (A. Dessecker)

9.3 Ernennungen, Ehrenämter

R. Egg ist seit 1990 außerplanmäßiger Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg. 2005 wurde ihm durch die Föderation Deutscher Psychologenvereinigungen das Zertifikat „Fachpsychologe für Rechtspsychologie“ verliehen. Er ist in folgenden Gremien ehrenamtlich tätig:

- Seit 1991 Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der Zeitschrift „Sucht“
- Seit 2002 Mitglied des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN)
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats der Human Protect Consulting GmbH
- Seit 2006 Mitglied des Fachbeirats Medizin/Psychologie des Weißen Rings e. V.
- Seit 2008 Mitglied des Redaktionsbeirats der Fachzeitschrift „Bewährungshilfe“
- Seit September 2009 Mitglied des Wissenschaftlichen Kuratoriums der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)
- Seit Dezember 2009 Mitglied des Beirats des Kriminologischen Dienstes des bayerischen Justizvollzuges

Von 2004 bis 2010 war Herr Egg Vorsitzender des Vorstands der Stiftung „Deutsches Forum für Kriminalprävention“ (DFK), von 2002 bis 2013 Vorsitzender des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V.

A. Dessecker ist seit 2008 außerplanmäßiger Professor an der Universität Göttingen und seit 2003 Mitglied des Landesjustizprüfungsamts im Niedersächsischen Justizministerium in Celle. Seit 2009 ist er Redaktionsmitglied der Zeitschrift „Bewährungshilfe: Soziales – Strafrecht – Kriminalpolitik“. Seit 2012

ist er Mitglied einer Arbeitsgruppe zur Praxis der Sozialen Dienste der Justiz in Europa im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie (COST).

Beide Vorstandsmitglieder gehören dem Beirat des Förderkreises Kriminologie und Strafrechtspflege e.V. (FKS) an.

J. Elz wurde im Sommer 2013 in den Vorstand des Vereins „Recht Würde Helfen – Institut für Opferschutz im Strafverfahren e.V.“ gewählt.

E. Herrmann ist für die KrimZ im Vorstand des Förderkreises für Strafvollzugsforschung und Straffälligenhilfe e.V. tätig.

10. Beratung von Politik und Praxis

Aufgrund der zusammenführenden und vermittelnden Aufgabe der KrimZ ergeben sich regelmäßig vielfältige Kontakte mit verschiedenen Institutionen und Personen. So wurden im Berichtsjahr im Zuge der Vorbereitungen des Forschungsprojekts „Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe“ mehrere Einrichtungen der Sicherungsverwahrung und Justizvollzugsanstalten besucht.

Schließlich ist die regelmäßige Zusammenarbeit mit folgenden Institutionen hervorzuheben:

- mit den Kriminologischen Diensten im Justizvollzug der Länder,
- mit dem Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug e. V., insbesondere im Rahmen der Fachtagungen der Leiterinnen und Leiter der Sozialtherapeutischen Einrichtungen,
- mit der Juris GmbH sowie GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (Bonn) auf dem Gebiet der Literatur- und Forschungsdokumentation,
- mit GESIS (Köln) im Bereich der Zeitreihenanalyse.

Anhang

I. Wer ist wer an der KrimZ

1. Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des eingetragenen Vereins „Kriminologische Zentralstelle“ sind die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer.

2. Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung sind mehrere ehemalige Beiräte der KrimZ sowie ausländische Forschungs- und Dokumentationseinrichtungen:

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.

Prof. Dr. Dieter Dölling, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg

Prof. Dr. Ernst-Walter Hanack, Universität Mainz, Fachbereich für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Hartmuth Horstkotte, Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen

Prof. Dr. Norbert Leygraf, Institut für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Friedrich Lösel, Psychologisches Institut der Universität Erlangen-Nürnberg und Institute of Criminology, University of Cambridge

Rudolf Schmuck, Ministerialdirigent a. D.

Prof. Dr. Heinz Schöch, Juristisches Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München

Prof. Dr. Max Steller, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité – Universitätsmedizin Berlin

Centre de Recherches Sociologiques sur le Droit et les Institutions Pénales (CESDIP), Guyancourt, Frankreich

The European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI), Helsinki, Finnland

KIC Korean Institute of Criminology, Seoul, Südkorea

Research Development & Statistics (RDS), Science & Research Group, Home Office, London, Großbritannien

Wetenschappelijk Onderzoek- en Documentatiecentrum (WODC), Den Haag, Niederlande

3. Beirat

Vorsitzender:

Prof. Dr. Thomas Görgen, Deutsche Hochschule der Polizei

Weitere Mitglieder (Reihenfolge gem. § 10 Abs. 1 der Satzung):

- a) Dr. Klaus Haller, Vors. Richter am Landgericht Bonn
 Sandra Dellwo, Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
 Dr. Daniel Hußung*, Justizvollzugsanstalt Saarbrücken
- b) Dr. Joachim Haag, Programmdirektor, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bonn
- c) der Präsident des Bundeskriminalamtes (vertreten durch Herrn Dr. Peter Poerting, KI 1 – Kriminalistisch-kriminologische Forschung und Beratung), Wiesbaden
 der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei (vertreten durch Prof. Dr. Thomas Görgen)
 der Präsident des Bundesamtes für Justiz (vertreten durch PD Dr. Bert Götting)
- d) Prof. Dr. Britta Bannenberg, Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen
 Prof. Dr. Klaus-Peter Dahle, Institut für Forensische Psychiatrie, Charité Universitätsmedizin Berlin
 Prof. Dr. Stefanie Eifler, Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr. Rainer Metz, GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Köln

Das mit * gekennzeichnete Mitglied gehörte dem Beirat nicht über den gesamten Berichtszeitraum an.

4. Vorstand und Mitarbeiter

Vorstand Prof. Dr. phil. Rudolf Egg, Dipl.-Psych.
(Direktor)

Prof. Dr. iur. Axel Dessecker, M. A.
(Stellv. Direktor)

Wissenschaftl.
Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter
(Planstellen) Jutta Elz, Ass. iur., Dipl.-Päd.
Anna Manderla, Ass. iur.*
Werner Sohn, Soz.-Wiss.

Wissenschaftl.
Mitarbeiterinnen
(Drittmittelprojekte) Fredericke Leuschner, M. A.
Susanne Niemz, Dipl.-Soz., M. A.*
Colin Schwanengel, Dipl.-Psych.

Verwaltungsleitung Linda Suhens

Bibliothek Elisabeth Herrmann, M. A.

Sekretariat Gabriela Lindner

Außerdem sind mehrere studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an der KrimZ tätig.

Die mit * gekennzeichneten Mitarbeiterinnen waren nicht über den gesamten Berichtszeitraum beschäftigt.

5. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Bundesstelle	Klaus Lange-Lehngut, Leitender Regierungsdirektor a. D. Ralph-Günther Adam*, Leitender Sozialdirektor a. D.
Länderkommission	Rainer Dopp, Staatssekretär a. D. (Vorsitzender) Petra Heß, Ausländerbeauftragte des Freistaates Thüringen Albrecht Rieß*, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Stuttgart Dr. Helmut Roos*, Ministerialdirigent a. D. Dipl.-Psych. Elsava Schöner*, Leitende Regierungsdirektorin a. D. Michael Thewalt*, Leitender Regierungsdirektor a. D.
Wissenschaftl. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Jennifer Bartelt, Ass. iur. Christina Hof, M. A. Sarah Mohsen, Ass. iur. Jan Schneider, Ass. iur.
Sekretariat	Jill Waltrich

Die Mitglieder der Bundesstelle und der Länderkommission sind ehrenamtlich tätig.

Die mit * gekennzeichneten Personen waren nicht über den gesamten Berichtszeitraum tätig.

II. The Centre for Criminology: past and present

1. History

After twenty years of preliminary endeavours the Kriminologische Zentralstelle (KrimZ – Centre for Criminology) started its work in 1986. The idea of establishing a Centre for Criminology in Germany was hatched in the late 1960s. Apart from the development of criminology at the universities, the German federal states' administrations of justice favoured a central institute, which passed a resolution to this effect in 1971 at a national conference of the Ministers and Senators of Justice. A binding agreement between the national government and the federal states could not be reached until the 1981 conference of the Ministers of Justice due to financial and organisational problems. Wiesbaden, the capital of Hesse, was designated as a permanent site. Therefore, further preparations as well as the financing of basic equipment were carried by the Hessian Ministry of Justice. After having determined the budget in 1985 and electing the board of directors in autumn of the same year, the foundations for starting business were laid. Organisational structures had to be defined and scientific as well as non-scientific staff, had to be hired before the KrimZ could become fully operational in the spring of 1986.

The German Reunification on 3 October 1990 brought an expansion of the working space. The new federal states in the east of the country were temporarily represented as guests before they became ordinary members of the KrimZ during the autumn conference of the Ministers of Justice on 4 November 1993 in Leipzig.

After ten years of work, the KrimZ was evaluated by a committee set up by the federal states' Ministers of Finance. While the committee recommended to terminate funding the Prime Ministers of the federal states declared at their conference in October 1996 in Erfurt that the common funding of the KrimZ is essential due to its importance for criminological research and documentation.

An additional evaluation of the KrimZ by a joint committee of the national conferences of the Ministers of Finance and Justice was formally settled by a final decision of the Prime Ministers of the federal states in October 2009. This decision established principles of the Centre's funding by the national government and the federal states that will be applied up to 2014.

2. Organisation

The KrimZ is a registered society according to German law, i.e. regular members of the institute are the Federal Republic of Germany and all the federal states. The Federal Republic holds 44 % and the remaining members 56 % of

the votes. Members are represented by their Ministers and Senators of Justice who, as a rule, delegate this function to administrative departments concerned with criminological matters. Current expenses of the KrimZ are met by its members; 50 % by the Federal Government, 50 % by the federal states.

Members' meetings take place twice a year. Mainly, these meetings provide for the election of the board of directors, the nomination of the advisory board, budget appropriation, giving consent to contracts of researchers and considering research projects.

In regard to the research tasks KrimZ is advised and assisted by the advisory board. The twelve board members are representatives of the criminal justice system, of police institutions and the German Research Council, as well as university professors specialising in subject areas relevant to criminological research. Additionally, there are corresponding members, some of them foreign institutions for criminological research and documentation, with whom cooperation has been arranged. Others are former members of the advisory board (for detailed information see Appendix I).

In 2013, the scientific staff consisted of eight scientists from the social and legal sciences. There is additional staff for library, documentation, administration and office services.

3. Main tasks

According to section 2 of its statute, it is a task of the KrimZ „to promote criminological research and to make criminological findings available to science, legislation, criminal justice, and administration“. Therefore, the KrimZ acts as an intermediary between various disciplines of science, criminal law and administration, between conceptualisation, planning and practise in criminal justice.

Documentation of research and criminological literature in Germany is one of the central tasks. Providing this service function for practitioners and scientists, cooperation with other information centres and database providers is as essential as establishing and maintaining its own documentation.

The mediation task of the KrimZ is not limited to transmission and exchange of information, but is also designed to enhance the dialogue between science and practice, and initiate and improve cooperation among scientists and those participating in criminological research. Conferences on special subjects and advanced education present useful occasions for this purpose.

Moreover, the KrimZ also works on criminological findings, focusing on the analysis of statistical data relevant to criminology and on secondary analysis

of research results. Last but not least, the Centre also conducts its own empirical research projects, which are mostly financed from its own budget, but also through third-party funding. These projects are mainly nationwide studies in the area of criminal justice. It is taken for granted that rigorous principles of science and documentation are valid for the KrimZ too. Nevertheless, the KrimZ sees it as its special duty to bring own working results in public policy considerations.

In 2009 the National Agency for the Prevention of Torture was established as a national independent mechanism for the prevention of torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment in Germany. The Agency undertakes regular visits to places where people are deprived of their liberty, identifies problems and makes recommendations to the relevant authorities. It reports annually to the German parliament and government. The Agency's administration is an annex to the KrimZ, and it has its own website featuring some information in English (<http://www.nationale-stelle.de/>).

4. Activities in 2013 and beyond

Empirical research of the institute focused on several issues, one of them being groups of “dangerous offenders”, which have been the focus of discourses both in the political sphere and in the media in Germany as well as in other countries for several years. Recent judgments of both the European Court of Human Rights and the Federal Constitutional Court and their consequences for the traditional system of preventive detention (*Sicherungsverwahrung*) in Germany triggered new empirical research on the right not to have a heavier penalty imposed than the one applicable at the time of an offence and the practise of preventive detention for an indefinite period of time (section 5.2). The execution of both preventive detention and combined prison sentences will be the focus of a new data collection effort from 2014 (5.3). Another project evaluating social therapeutic community treatment in correctional institutions (5.4.2) is concerned with the group of sex offenders.

Other studies focused on the implementation of criminal sanctions. Two data collections on a regular basis pay particular attention to the development of therapeutic communities in prisons and to the length of imprisonment for life sentences (sections 5.4.1 and 5.4.3). In this context an empirical assessment on the length of life sentences based on the stock of prisoners was made for the first time in Germany.

The role of crime victims in the criminal process has grown more and more important in recent years. Another study will provide a broader overview on victim services in Germany (section 5.5).

Several bibliographies and reports have been completed in the field of information and documentation (section 6). The KrimZ publishes some research reports as well as its library catalogue on its website at <http://www.krimz.de/> .

In October 2013 a conference on special needs offenders was organised. The proceedings will be published in 2014.

III. Satzung der KrimZ

in der Fassung des Änderungsbeschlusses der 59. Mitgliederversammlung vom 17. Juni 2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kriminologische Zentralstelle (KrimZ). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten. Der Verein soll darüber hinaus zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen.

Zur Verwirklichung seiner Ziele soll der Verein namentlich

- a) kriminologisch bedeutsame Unterlagen erfassen und auswerten,
- b) Methoden der Erfassung, Sammlung und Auswertung kriminologisch bedeutsamer Unterlagen und Daten entwickeln,
- c) kriminologische Forschungsvorhaben und Forschungsarbeiten registrieren,
- d) in der kriminologischen Forschung tätige Stellen und Personen bei der Koordinierung von Forschungsvorhaben beraten und in ihrer Forschung unterstützen,
- e) Stellen und Personen, die Probleme der Verbrechensverhütung und Verbrechensbekämpfung einschließlich des Strafvollzugs durch kriminologische Forschung klären wollen, bei der Fassung und Vergabe von Forschungsaufträgen beraten und unterstützen,
- f) mit dem kriminologischen Dienst im Strafvollzug zusammenarbeiten.
- g) die nationalen Mechanismen zur Verhütung von Folter nach dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen

gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Bundesstelle und Länderkommission zur Verhütung von Folter) unterstützen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ordentliche Mitglieder, die ausscheiden, und korrespondierende Mitglieder, die ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eigene Forschung

- (1) Kann ein praxisbezogenes Forschungsvorhaben von anderen Forschungseinrichtungen nicht durchgeführt werden, so übernimmt der Verein auf Ersuchen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder der Länder oder eines ordentlichen Mitglieds die Planung, Leitung oder Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn die ordentlichen Mitglieder mit Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 7 Satz 1) zustimmen. Soweit der Verein derartige Forschungsvorhaben nicht gleichzeitig erledigen kann, sind Aufträge der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der Länder andererseits in gleichem Umfang zu berücksichtigen.
- (2) An der Planung eines eigenen Forschungsvorhabens des Vereins sollen alle an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden mitwirken. Den von dem Verein angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nicht unmittelbar an dem Forschungsvorhaben beteiligt sind, wird Gelegenheit gegeben, zu der Planung und ihrer Durchführung Stellung zu nehmen. Sie werden über den Beginn, den Fortgang und das Ergebnis des Forschungsvorhabens unterrichtet.
- (3) Die Durchführung des Forschungsvorhabens steht unter der wissenschaftlichen Leitung eines oder mehrerer an dem Forschungsvorhaben wissenschaftlich Arbeitenden.
- (4) Die Ergebnisse eigener Forschungsaufgaben und solcher, die durch den Verein unterstützt werden, sollen den interessierten Stellen zugänglich sein.

- (5) Das Nähere ist in der Vereinsordnung (§ 9 Abs. 4 Buchst. a) und in den Richtlinien für Forschungsvorhaben (§ 9 Abs. 4 Buchst. b) zu regeln.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

- (1) Der Verein arbeitet zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben eng zusammen mit allen Einrichtungen, die kriminologische Forschung betreiben oder fördern, insbesondere mit den Universitäten, dem Bundeskriminalamt, der Deutschen Hochschule der Polizei und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (2) Der Verein und das Bundeskriminalamt stimmen Forschungsvorhaben und sonstige Vorhaben gemeinsamen Interesses miteinander ab. Sie prüfen insbesondere, ob und inwieweit es sich empfiehlt, solche Vorhaben durch eine Einrichtung allein oder in Zusammenarbeit auszuführen. Die technischen und die sonstigen Hilfsmittel der einen Einrichtung können bevorzugt von der anderen Einrichtung benutzt werden. Satz 1 und 2 gelten auch für die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Deutschen Hochschule der Polizei.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind
- a) die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) die Länder der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die kriminologische Forschung betreiben oder sonst fördern, und die bereit sind, in Zusammenarbeit mit dem Verein an der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 genannten Aufgaben mitzuwirken, können mit ihrer Zustimmung auf Vorschlag des Vorstandes oder des Beirats von der Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Er kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein korrespondierendes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es die Interessen des Vereins verletzt hat oder
- b) wenn sein Verbleiben in dem Verein dessen Ansehen schädigen könnte.

§ 6 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Zuschuss zu den im Haushalt ausgewiesenen Kosten gemäß Nr. 2 der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Kriminologischen Zentralstelle.
- (2) Die korrespondierenden Mitglieder haben Beiträge nicht zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und prüft die Jahresrechnung. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über dessen Entlastung. Sie beschließt ferner über
 - a) die Bewilligung des Haushaltsplans,
 - b) die Vereinsordnung,
 - c) die Zustimmung zu Verträgen mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (§ 9 Abs. 3 S. 3),
 - d) die Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte ein Mitglied, das im Namen des Vereins die Dienstverträge mit dem Direktor und seinem Stellvertreter abschließt. Der Inhalt der Verträge bedarf der Billigung durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ferner einzuberufen auf schriftlichen Antrag des Beirats oder von ordentlichen Mitgliedern, die über ein Drittel der Gesamtstimmen der Mitgliederversammlung verfügen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge, die auf die Tagesordnung gesetzt werden, sind unverzüglich von dem Vorstand den Vereinsmitgliedern mitzuteilen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können behandelt werden, wenn mindestens 75 % der Gesamtstimmen zustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand vorbereitet und von einem aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung verfügen die Bundesrepublik Deutschland über 44 % und die Länder über 56 % der Gesamtstimmen. An den Stimmen, die den Ländern zustehen, hat jedes Land den gleichen Anteil.
- (7) Beschlüsse können nur mit mindestens 75 % der Gesamtstimmen gefasst werden. Der Beschluss gemäß § 14 Abs. 2 bedarf einer Mehrheit von 85 % der Gesamtstimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben worden sind und mindestens 75 % der Stimmen vertreten sind.
- (9) Ist die Mitgliederversammlung nach Abs. 8 beschlussunfähig, so ist binnen eines Monats zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit einer Frist von wenigstens zehn Tagen durch eingeschriebenen Brief erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist in der erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit mindestens 90 % der Gesamtstimmen beschlossen werden.
- (11) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Leiter der Versammlung und der Direktor des Vereins unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen eines Monats zuzusenden.

§ 8a Beschlussfassung der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb einer Versammlung in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden. Dieses Verfahren findet keine Anwendung für Beschlüsse über den Haushaltsplan (§ 14 Abs. 2), über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins (§ 8 Abs. 10).
- (2) Das schriftliche oder elektronische Verfahren wird von einem Mitglied oder von dem Vorstand eingeleitet. Die Mitglieder geben ihre Stimmen binnen eines Monats in Textform ab. Die Abstimmung wird abgebrochen, wenn mindestens drei Mitglieder innerhalb dieser Frist dem Verfahren widersprechen. Beschlüsse können nur mit mindestens 75 % Gesamtstimmen gefasst werden. Für die Verteilung der Gesamtstimmen gilt § 8 Abs. 6.
- (3) Der Vorstand gibt das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern bekannt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Direktor und einem Stellvertreter. Sie sind hauptamtlich bei dem Verein tätig.
- (2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt bei der ersten Wahl drei Jahre, bei der ersten und jeder weiteren Wiederwahl fünf Jahre.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach näherer Bestimmung der Vereinsordnung. Er regelt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Für Verträge mit weiteren hauptamtlichen Wissenschaftlern (ausgenommen Forschungsassistenten) bedarf er der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über die Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben; zu Ersuchen nach § 3 Abs. 1 nimmt er Stellung und unterbreitet den ordentlichen Mitgliedern einen Entscheidungsvorschlag. Der Vorstand bereitet die Sitzung der Mitgliederversammlung und des Beirats vor und führt deren Beschlüsse aus. Er unterrichtet den Beirat über wichtige Geschäftsvorgänge.
- (4) Verträge mit Beschäftigten für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) schließt und beendet der Vorstand mit

Zustimmung der Bundesstelle und der Länderkommission zur Verhütung von Folter.

- (5) Der Vorstand entwirft
- a) die Vereinsordnung, die auch die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Dienstordnung für die Angestellten des Vereins enthalten soll, holt die Stellungnahme des Beirats zu dem Entwurf ein und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Vereinsordnung herbei,
 - b) im Einvernehmen mit dem Beirat Richtlinien für die Koordinierung, Vermittlung, Vergabe und Unterstützung von Forschungsvorhaben sowie für die Planung, Leitung und Durchführung von Forschungsvorhaben nach § 3 Abs. 1 und führt die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Richtlinien herbei.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Sie sollen möglichst alle Disziplinen und Fachbereiche, die für die kriminologische Forschung von Bedeutung sind, insbesondere die Kriminologie, Rechtswissenschaft, Medizin, Psychologie, Soziologie, Pädagogik und Statistik im Beirat vertreten.

Dem Beirat gehören an:

- a) ein Richter, ein Staatsanwalt und ein Vollzugsbediensteter, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden,
 - b) ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ernanntes Mitglied,
 - c) der Präsident des Bundeskriminalamtes, der Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei sowie der Präsident des Bundesamtes für Justiz oder von ihnen Beauftragte,
 - d) fünf Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden; mindestens drei dieser Mitglieder sollen korrespondierende Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) und b) können von den Stellen, die sie ernannt haben, ersetzt werden.
- (3) Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre, erstmals drei Jahre nach dem ersten Zusammentritt, scheidet drei Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden durch Neuwahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder

werden durch das Los bestimmt. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) ist einmalige Wiederwahl zugelassen.

- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Beirats für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Beirat kann zur Vorbereitung oder selbständigen Erledigung einzelner ihm obliegender Aufgaben oder Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.
- (6) Der Vorstand des Vereins kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein.
- (7) Die Reisekosten derjenigen Beiratsmitglieder, die dem öffentlichen Dienst oder von der öffentlichen Hand finanzierten überregionalen Einrichtungen angehören, werden von der entsendenden Stelle getragen; die Reisekosten der übrigen Beiratsmitglieder werden von dem Verein nach der Reisekostenstufe B und C des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 11 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bei der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 und § 3 Absatz 1 genannten Aufgaben, vor allem bei der Planung, Vergabe, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben und bei der Zusammenarbeit mit den in § 4 genannten Stellen.
- (2) Der Beirat nimmt Stellung
 - a) zu dem von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsentwurf,
 - b) zu den Vorschlägen des Vorstandes nach § 5 Abs. 2.
- (3) Der Beirat kann eine Angelegenheit, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Beratung und Stellungnahme zugewiesen worden ist, mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überweisen.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Billigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr, sonst auf Antrag des Vorstandes, der

Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von fünf seiner Mitglieder zusammen.

- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig.
- (4) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ist der Beirat in einer Sitzung nach Abs. 2 beschlussunfähig gewesen, so ist er in einer erneuten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zu der erneuten Sitzung hinzuweisen.
- (6) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Ihm ist jederzeit auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende des Beirats unterzeichnet. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Beirats binnen eines Monats zuzusenden.

§ 13 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Direktor in Gemeinschaft mit seinem Stellvertreter.

§ 14 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan des Vereins muss ausgeglichen sein.
- (2) Der Haushaltsplan wird von dem Vorstand aufgestellt, dem Beirat zur Stellungnahme zugeleitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

- (3) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.
- (4) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und der Zustimmung der Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder mit Zweidrittelmehrheit.

§ 15 Jahresrechnung

Der Vorstand stellt die Jahresrechnung (Vermögensübersicht mit einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben) auf.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 S. 3 Buchstabe g) sind gesondert auszuweisen.

§ 16 Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte des Vereins

- (1) Für alle Dienst- und Arbeitsverträge gilt das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst des Bundes entsprechend.
- (2) Die Bestimmungen und Grundsätze der öffentlichen Verwaltung über Neben- und Sondervergütungen, Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder, Beihilfen und Vorschüsse sowie die Benutzung von Kraftfahrzeugen finden auf die im Dienst des Vereins stehenden Personen sinngemäß Anwendung.

§ 17 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.